

Die Schuld

Der Schuldart — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — trägt das Gesetz bereits im Strafraum Rechnung. Es ist daher unzulässig, die jeweils vorliegende Schuldart bei der richterlichen Strafzumessung nochmals zu berücksichtigen. Demgegenüber ist der **Grad der Schuld** von entscheidender Bedeutung für die Strafzumessung. Er wird an Hand der Umstände festgestellt, die die Beziehungen des Täters zur Tat charakterisieren (§ 5 Abs. 2). Bei der Einschätzung des Grades der Schuld geht es darum, die Schuld Tatsachen zu bewerten, d. h. ihr Ausmaß, die Stärke der subjektiven Verantwortungslosigkeit oder Pflichtwidrigkeit einzuschätzen. Zu diesen Schuld Tatsachen gehören

- die Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen und die Tatumstände, die Aufschluß über den Grad der Schuld geben (z. B. die Einstellung des Täters zu den von der Tat berührten Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, seine Motive, die Intensität des Tatwillens, seine hartnäckige Mißachtung der im Strafrecht zum Ausdruck kommenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie sie beispielsweise in wiederholter Straffälligkeit deutlich werden),
- Ursachen und Bedingungen der Straftat, soweit sie die subjektive Verantwortungslosigkeit bzw. Pflichtwidrigkeit näher charakterisieren,
- bei bestimmten Delikten (Sexualdelikten, Verbrechen gegen das Leben, Körperverletzungen) die Täter-Opfer-Beziehungen, Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit zur Zeit der Tat beeinflussten (Affekt, erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit usw.).

Der Grad der Schuld ist keine selbständige, neben der Tat stehende oder ihr untergeordnete Bemessungsgröße der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,

sondern ein wesentliches Moment, das die Schwere der Tat mitbestimmt und über die konkrete Tatschwere Einfluß auf die Bemessung der Strafe ausübt (vgl. „Probleme der strafrechtlichen Schuld“, Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28.3.1973“, NJ 1973/9, Beilage 3, OGNJ 1975/10, S. 309 f., OGNJ 1976/1, S. 27 f.).

Persönlichkeit des Täters

Die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen dafür sind zu berücksichtigen, soweit sie über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Es ist zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat.

Bestimmte Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich sind bedeutsam für die Bestimmung des Grades der Schuld. Andere Umstände der Täterpersönlichkeit beeinflussen, ggf. gleichzeitig mit der Schuld, die objektive Tatschwere (vgl. OGNJ 1974/18, S. 562). So kann z. B. die berufliche Stellung des Täters ein die Tatbegehung charakterisierender Faktor sein. Die bisher genannten Umstände beeinflussen über die Schuld und die objektive Schädlichkeit die Tatschwere.

Daneben haben für die Strafzumessung auch solche Umstände Bedeutung, die nicht tatbezogen sind, aber das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren und über die tatbezogenen Umstände hinaus über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen bzw. richtige Lehren aus bereits erfolgten Bestrafungen zu ziehen (vgl. OGNJ 1974/16, S. 503 f.). Hierzu gehören z. B. die Arbeitsdisziplin und die Arbeitsleistungen des Täters, sein Verhalten im Arbeits-